

- 3.3. Die der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt sowie der ELN-Positionen im Wertausdruck ab 1978 zugrunde gelegten Industrieabgabepreise sind entsprechend den Rechtsvorschriften für die Dokumentation von Industriepreisen kontrollfähig nachzuweisen und nur zu verändern, wenn planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, preisrechtliche Bestimmungen zu verändern. Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen hat zu den für die einzelnen Abnehmergruppen festgelegten Industrieabgabepreisen zu erfolgen.

Die Ausarbeitung der Erzeugnisbilanzen hat zu diesen differenzierten Industrieabgabepreisen zu erfolgen, soweit entsprechend dem Bilanzverzeichnis ein wertmäßiger Ausweis festgelegt ist.

- 3.4. In den Planentwürfen sind alle Kennziffern, die die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zum Inhalt haben, bzw. daraus abgeleitete qualitative oder finanzielle Kennziffern für das Basisjahr und das Planjahr zu einheitlichen Industrieabgabepreisen auszuweisen.

- 3.5. Die staatlichen Aufgaben und das Basisjahr (staatliche Planaufgabe und voraussichtliche Erfüllung 1977) sind in den folgenden Kennziffern mit dem Planentwurf (Preisbasis 1) vergleichbar zu machen. Dazu ist die Differenz, die sich aus der einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen gegenüber der bisherigen Regelung ergibt, in einer Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation mit dem Planentwurf nachzuweisen:

- 0506 Industrielle Warenproduktion IAP
- 0605 Prüfpflichtige Warenproduktion IAP
- 0606 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „Q“
- 0607 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „1“
- 0608 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Attestierungszeichen
- 0601 Industrielle Warenproduktion IAP der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse

Das gilt auch für die Produktion wichtiger Erzeugnisse und die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

Bei der Planverteidigung ist durch das jeweils übergeordnete Organ die dem Plan zugrunde gelegte einheitliche Bewertung der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zu prüfen und ihre Ordnungsmäßigkeit für das Basisjahr und den Planentwurf zu bestätigen. Das gilt auch für die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

- 3.6. Die Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und dem preisrechtlich festgesetzten Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe (Kennziffer 0117) bzw. produktgebundene Preisstützung (Kennziffer 0114) der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen.

Bei der Ermittlung der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und den tatsächlich nach Abnehmergruppen zu berechnenden differenzierten Industrieabgabepreisen sind die in Ziff. 3.9. gegebenen Erläuterungen anzuwenden.

Die Beziehungen zwischen dem Wertvolumen der industriellen Warenproduktion, das mit Hilfe einheitlicher Industrieabgabepreise ermittelt wurde, und dem Volumen der industriellen Warenproduktion, das durch die

materiellen Bilanzen untersetzt wird, werden durch folgende Berechnungen hergestellt:

Kennziffernummern der komplexen ökonomischen Planinformation

0506.

X 0118

X 0119 (wenn in ÖP X dann +
wenn in ÖP + dann X)

+ 0115

+ 0116 (wenn in ÖP X dann X
wenn in ÖP + dann +)

= industrielle Warenproduktion zu differenzierten Industrieabgabepreisen

- 3.7. Die Planabrechnung hat ab 1. Januar 1978 für die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen und die anderen Kennziffern in Übereinstimmung mit den für die Planung getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Zur exakten und einheitlichen Bewertung der Produktions- und Absatzleistungen sind die Absatz- und Vertragskennziffern im Prozeß der Plandurchführung nach den gleichen methodischen Regelungen zu erfassen.

Das betrifft folgende Kennziffern:

- Auslieferungen der industriellen Warenproduktion zu IAP
- Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr und Berichtszeitraum zu IAP
- Rückstände in der Vertragserfüllung der industriellen Warenproduktion zu IAP.

Zur Sicherung einer exakten Planabrechnung ab 1. Januar-1978 gibt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen bis 30. Juni 1977 die erforderlichen Detailfestlegungen zur innerbetrieblichen Rechnungsführung und Statistik einschließlich der Buchungsanweisungen heraus.

- 3.8. Die Industrieminister sichern, daß die staatlichen Planaufgaben der Produktion für die Erzeugnisse entsprechend der einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion herausgegeben werden und ab 1. Januar 1978 die betriebliche Rechnungsführung und Statistik in ihren Verantwortungsbereichen den Anforderungen dieser Regelungen entsprechen.

- 3.9. Erläuterungen:

Die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen enthalten:

0117 Produktgebundene Abgaben (PA)

In dieser Kennziffer sind alle PA zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.

0118 Produktgebundene Abgaben für den Export (von 0117) — nicht abzuführende PA

Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0117 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht abzuführenden PA zu planen und abzurechnen.

0119 Produktgebundene Abgaben für sonstige Lieferungen — nicht abzuführende PA (+), zusätzlich abzuführende PA (X) — saldiert auszuweisen

Es sind in diese Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der einheitlichen Bewertung zu IAP ergebenden — in der Kennziffer 0117 geplanten PA — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PA zu planen und abzurechnen (Eintragung +).

Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PA, als sie in der Kennziffer 0117